

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Mit Erteilung des umstehenden Auftrages gelten die nachstehenden Verkaufs- u. Lieferungsbedingungen als anerkannt. Die Annahme des Auftrages durch den Verkäufer erfolgt nur zu den nachstehenden Bedingungen.
2. Teillieferungen durch den Verkäufer sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.
3. Auf die Geschäftsbeziehungen des Verkäufers gegenüber seinen Kunden ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages und die Gültigkeit anderer Bedingungen dadurch nicht berührt.

§ 2 Lieferzeit

1. Alle vom Verkäufer gemachten Lieferfristangaben werden nach bestem Ermessen gegeben. Sie sind nur als annähernd und für den Verkäufer unverbindlich zu betrachten. Höhere Gewalt, einschl. Streik und Aussperrung und Ereignisse, die dem Verkäufer die Lieferung und Montage wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ihn, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten. Der Käufer kann Schadenersatz wegen Verzuges oder Nichterfüllung des Vertrages nur verlangen, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, die Ersatzpflicht bezieht sich nur auf unmittelbare Schäden und ist in der Höhe beschränkt auf ein Drittel des Rechnungsbetrages. Kommt der Verkäufer in Verzug, so kann der Käufer nach Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden Nachfrist von mindestens 4 Wochen vom Vertrag insofern zurücktreten, als der Verkäufer noch nicht erfüllt hat oder die Ware noch nicht versandbereit gemeldet wurde.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen des Verkäufers, gleich aus welchem Rechtsgrunde, somit auch bis zur Erfüllung einer Saldoforderung behält sich der Verkäufer das Eigentum an den von ihm ausgelieferten Waren vor. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen zu veräußern oder zu verarbeiten. Er tritt seine Forderung aus der Weiterveräußerung an den Verkäufer ab und zwar gleichgültig, ob dann Ansprüche aus Kauf- oder Werkvertrag oder ungerechtfertigter Bereicherung gemäß §812 II BGB bestehen.
2. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gelten sämtliche hieraus

entstehenden Forderungen bereits jetzt in voller Höhe als zur Sicherheit an den Verkäufer abgetreten. Zur Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung an Dritte ist der Käufer nicht befugt. Der Käufer ist berechtigt, trotz Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung Zahlung an sich zu verlangen. Dieses Recht entfällt, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht mehr nachkommt oder ein gewöhnlicher Geschäftsverkehr nicht mehr gewährleistet ist.

3. Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit den verlängerten Eigentumsvorbehalt Drittschuldern anzuzeigen. Der Käufer ist verpflichtet dem Verkäufer hierfür die erforderlichen Unterlagen (Auftragsschreiben, Rechnungskopien usw.) unverzüglich zur Verfügung zu stellen und den Verkäufer über die Höhe der noch bestehenden Forderung zu unterrichten. Zur Verfolgung des einfachen und erweiterten Eigentumsvorbehaltes ermächtigt der Käufer den Verkäufer schon jetzt, seine Betriebsräume oder sonstigen Lagerstätten zu betreten, sämtliche Unterlagen, die für eine Identifizierung des von dem Verkäufer gelieferten Materials in Betracht kommen können, einzusehen und die entsprechenden Materialien zu kennzeichnen und aufzulisten. Von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Ware durch Dritte muss der Käufer dem Verkäufer Nachricht zukommen lassen. Sofern und soweit der Wert der dem Verkäufer gegebenen Sicherheiten dessen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers zur Freigabe entsprechender Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet. Eine Übergabe der Ware an Vertreter des Verkäufers ist unzulässig.

§ 4 Schadenersatz

1. Bleibt der Käufer mit der Abnahme der bestellten Ware länger als 8 Tage im Rückstand, so ist der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von 8 Tagen berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme der Ware ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist. Ist Ware nach besonderen Maßen gefertigt und somit nicht anderweitig verwertbar, so liegt der Schaden im vollen Rechnungsbetrag. Verlangt ansonsten der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist. Falls der Käufer mit Einverständnis des Verkäufers vor Fertigstellung der bestellten Waren vom Vertrag zurücktritt, so sind 20 v.H. des Kaufpreises als Entschädigung für entgangenen Gewinn und für entstandene Kosten zu zahlen.
2. Zusätzliche Abmachungen müssen auf dem Original des Auftrages schriftlich festgelegt werden, sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers, um Gültigkeit zu erlangen.

§ 5. Gewährleistung

1. Der Verkäufer gewährt eine 5-jährige Garantie auf die Wetterbeständigkeit nach DIN 53452, sowie auf Wetterechtheit nach DIN 54001 der Fensterprofile. Für die Isoliergläser gewährt der Verkäufer ebenfalls eine Garantie auf 5 Jahre, die sich auf Dichtheit und Beschlagfreiheit auf den Scheibenoberflächen, im Scheibenzwischenraum der Isolierglaseinheit bezieht. Ausgeschlossen sind Sonderkombinationen mit farbigem Gussglas. Ansonsten gelten die Bestimmungen der VOB.
2. Vorgenanntes gilt jedoch nur dann, wenn der Vorlieferant insoweit dem Verkäufer die gleiche Gewährleistung gewährt hat. Bei Sachmängeln ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nachbesserung, Gutschrift des Minderwertes, Lieferung mangelfreier Teile und bei Unvollständigkeit zur Nachlieferung verpflichtet. Alle anderen Ansprüche gegen den Verkäufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Schadenersatzansprüche und der Anspruch auf Wandlung, sind ausgeschlossen, solange Nachbesserung möglich und für den Käufer zumutbar ist.

§ 6. Mängelhaftung

1. Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Einbau zu prüfen und dem Verkäufer alle Mängel spätestens innerhalb 8 Tagen schriftlich anzuzeigen. Mängel, die bei der Prüfung nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen, spätestens aber innerhalb 6 Monaten seit dem Montagetag. Optische Interferenzerscheinungen, die bei der Bearbeitung von Float- und Kristallspiegelglas auftreten, können nicht als Reklamation anerkannt werden.
2. Kann beim Eintreffen der Monteure des Verkäufers durch Umstände, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, die Anlage nicht eingebaut werden, ist der Käufer verpflichtet, die Kosten der vergeblichen Anfahrt dem Verkäufer zu ersetzen.
3. Kann eine Anlage durch einen vom Verkäufer nicht zu vertretenden Umstand nicht vollständig eingebaut werden, so ist Zahlung für den eingebauten Teil der Anlage zu leisten. Eine Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarte Zahlung hat pünktlich und unaufgefordert innerhalb des in der Rechnung genannten Zeitraumes zu erfolgen. Gegenansprüche des Käufers außerhalb dieses Vertrages geben dem Käufer kein Recht zur Rückbehaltung der Aufrechnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen, es sei denn, die Gegenforderung des Käufers ist unbestritten oder es liegt ein rechtsgültiger Titel vor. Das gilt auch für den Fall, dass der Käufer die gelieferte Ware beanstandet.

2. Bei Zielüberschreitungen werden, ohne dass es einer besonderen Mitteilung bedarf, die jeweiligen Banksätze für kurzfristige Kredite berechnet. Ist der Verkäufer über die Zahlungsfähigkeit eines Käufers nicht genügend unterrichtet, so ist er berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, auch wenn ein Teilzahlungskaufvertrag schon ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Verkäufer eine unbefriedigende Auskunft über den Käufer erhält.
3. Alle Forderungen des Verkäufers werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, offene Rechnungspositionen – ohne Berücksichtigung des Zahlungszieles – sofort fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen.
4. Ferner ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen dann nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Der Verkäufer darf außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Waren untersagen und deren Rückgabe oder Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziff. 3 der Verkaufsbedingungen widerrufen. Der Käufer ermächtigt den Verkäufer schon jetzt, in den genannten Fällen den Betrieb des Käufers zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen. Die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers. Eine evtl. zu erstellende Gutschrift über das zurückgenommene Material wird höchstens zum Wiederverkaufspreis vorgenommen.
5. Inkassoberechtigt sind nur Mitarbeiter des Verkäufers mit Inkasso-Vollmacht.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort der Lieferung und Zahlung ist der Sitz unserer Firma, Gerichtsstand auch für Wechsel und Schecksachen ist Emmerich, soweit der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.
2. Kunden des Verkäufers erklären sich damit einverstanden, dass zum Zwecke automatischer Bearbeitung Daten zu seiner Person vom dem Verkäufer gespeichert werden. Von einer besonderen Mitteilung nach dem Bundesdatenschutzgesetz gemäß § 26 darf der Verkäufer absehen.

§ 9 Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht berührt werden.

HRB 3120 • Geschäftsführer: W. und T. Jordan